

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-796 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7004/1-Pr 1/87

255/AB

1987-05-22

zu 215/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 215/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Pischl und Kollegen (215/J), betreffend Betrieb der Ziegelei des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck "Ziegelstadl", beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Dem Bundesministerium für Justiz ist bekannt, daß bei der Ziegelerzeugung im Bereich des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck - je nach dem Umfang des Brennbetriebes - Schwefeldioxyd und Fluor als Emissionen entstehen. Während die Fluor-Emissionen die zulässigen Grenzwerte deutlich überschreiten, konnten durch Maßnahmen der Justizverwaltung, insbesondere durch Verwendung schwefelarmer Brennstoffe, die Schwefeldioxydwerte derart gesenkt werden, daß sie nicht mehr als überhöht anzusehen sind. Dies wurde in einem forstrechtlichen Verfahren 1985 rechtskräftig festgestellt; dem entspricht auch der "Bericht über die Emissionsmessungen" vom 13.11.1985 des Institutes für Umweltschutz und Energiefragen in Jenbach.

Zu 2:

Der Magistrat der Stadt Innsbruck hat mit Bescheid vom 11.2.1987 gemäß § 51 Abs. 2 Forstgesetz die im folgenden

DOK 310P

- 2 -

wörtlich wiedergegebenen Auflagen erteilt und für deren Erfüllung eine Ausführungsfrist bis 1.6.1988 bestimmt.

"Im bestehenden Ziegeltunnelofen (Fabr. Lingl) ist eine Schadstoffabscheideanlage einzubauen, die eine Verringerung des der Luft zugeführten Emissionsstoffes Fluor bewirkt, wobei der Einbau dieser Anlage so rechtzeitig zu erfolgen hat, daß die Inbetriebnahme zum 1.6.1988 möglich ist. Dabei sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten.

1. Die Emissionen an Fluor und seinen dampf- und gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, dürfen 5 mg/m^3 , gemessen als Halbstundenmittelwert, bezogen auf das Abgas im Normzustand (0°C , 1013 mbar) mit 18 % O_2 und nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf, nicht überschreiten.
2. Zur Durchführung der erforderlichen Messungen ist gleichzeitig im Einvernehmen mit der Behörde und einem befugten Sachverständigen eine Meßstelle einzurichten, die technisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen lt. Ziff. 1. gewährleistet.
3. Als befugte Sachverständige kommen nach Wahl des Betreibers der Anlage folgende Personen oder Einrichtungen in Betracht:
 - a) einschlägige staatliche oder staatlich autorisierte Versuchanstalten,
 - b) Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete,
 - c) sonstige von der Behörde bekanntgegebene Stellen.
4. Der Betreiber der Anlage hat frühestens nach 3-monatigem Betrieb und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme

- 3 -

me der Abgasreinigungsanlage eine Abnahmemessung auf die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte lt. Ziff. 1 durch einen befugten Sachverständigen durchführen zu lassen. Die Messung ist bei einer regelmäßigen Betriebsbedingung, die ein Maximum der Emissionen erwarten läßt, durchzuführen. Über das Ergebnis ist ein Meßbericht zu erstellen, der der Behörde spätestens 3 Monate nach durchgeföhrter Messung vorzulegen ist. Falls Rohgasmessungen durchgeföhrte werden bzw. solche für die Auslegung der Anlage erforderlich sind, ist das Meßergebnis der Behörde zugänglich zu machen.

5. Spätestens 12 Monate nach der Abnahmemessung ist eine Meßeinrichtung in Betrieb zu nehmen, die den Fluorwasserstoffgehalt des gereinigten Abgases sowie die Bezugsgrößen O_2 und Abgastemperatur dauerregistrierend mißt. Die Meßstreifen sind 5 Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Wenn gewährleistet werden kann, daß der O_2 -Gehalt des Abgases 18 % nicht überschreitet, kann auf die O_2 -Messung verzichtet werden. Zur Beurteilung wird dann ein O_2 -Gehalt von 18 % angenommen.
6. Die dauerregistrierenden Meßgeräte sind nach Angabe des Geräteherstellers zu warten und zu kalibrieren, sodaß eine ordnungsgemäße Funktion und eine Verfügbarkeit von mindestens 90 % (Bezugszeitraum 1 Monat) gewährleistet wird. Sie sind jedoch mindestens einmal jährlich durch einen befugten Sachverständigen kalibrieren zu lassen, wobei die gesamte Abgasreinigungsanlage auf einwandfreie Funktion und die Meßstreifen des abgelaufenen Jahres auf die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen sind.

- 4 -

7. Die dauerregistrierenden Meßgeräte müssen eine TÜV-Prüfung bzw. Gleichwertiges aufweisen. Andernfalls ist alle 3 Jahre eine Wiederholungsmessung gemäß der Abnahmemessung in Punkt 4. durchzuführen.
8. Die Anlage ist innerhalb von 60 Stunden auf eine maximale Brennzonentemperatur von 600 °C abzusenken, wenn
 - a) innerhalb von 24 Stunden der zulässige Halbstundenmittelwert von 5 mg/m^3 öfters als dreimal überschritten wird oder
 - b) ein Halbstundenmittelwert das Zweifache des zulässigen Grenzwertes von 5 mg/m^3 überschreitet.

In einem solchen Fall ist die Behörde unmittelbar davon in Kenntnis zu setzen. Die Anlage darf erst nach Behebung des Schadens wieder voll in Betrieb genommen werden. Bei Überschreitung des zweifachen Wertes hat ein automatisches Warnsignal zu erfolgen.

9. Durch die Abgasreinigungsanlage dürfen keine zusätzlichen oder anderweitigen nennenswerten Emissionen verursacht werden, wobei die Staubemission 50 mg/m^3 , bezogen auf $18 \% \text{ O}_2$, und Normbedingungen, nicht überschreiten dürfen."

Zu 3:

Die Justizverwaltung hat die erteilten Auflagen im wesentlichen akzeptiert. Lediglich die Punkte 5 bis 7 (Einrichtung einer dauerregistrierenden Meßstelle) wurden im Wege der Berufung an den Landeshauptmann von Tirol als Forstbehörde II. Instanz bekämpft und eine Erstreckung der Ausführungsfrist um 9 Monate, d.i. bis zum 1.4.1989, begehrt.

- 5 -

Der abschlägige Bescheid der Forstbehörde II. Instanz wurde mittels Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekämpft, wobei gleichfalls die Vorschreibung der dauerregistrierenden Meßstelle und die Ausführungsfrist Berufungsinhalt darstellten. Diese Berufung ist noch nicht erledigt.

Zu 4:

Gegen die Auflage, eine dauerregistrierende Meßstelle einzurichten, wurde eingewandt, daß eine solche kostenintensive Maßnahme nicht zur Verringerung der Emissionen, sondern lediglich zur leichteren Kontrolle diene und sie in Hinblick auf die geringe Kapazität des Ziegelwerkes auch nach Auffassung des von beiden Seiten im Vorverfahren consultierten Institutes für Umweltschutz und Energiefragen in Jenbach (Dipl.Ing. W. Felbermayer) entbehrlich sei. Dies ergebe sich auch daraus, daß eine solche Meßeinrichtung bisher noch keiner der übrigen, wesentlich kapazitätsstärkeren Tiroler Ziegelwerke vorgeschrieben worden sei.

Zur Erstreckung der Frist für die Erfüllung der übrigen Auflagen wurde angeführt, daß es sich bei den vorgeschriebenen Maßnahmen um solche Größenordnungen handle, daß sie nicht in einem Jahr verkraftet werden könnten; es sei auch zu bedenken, daß die gegenständliche Ziegelei, und zwar z.T. in größerem Umfang, seit 1875 in Betrieb sei und ihre Emissionen durch die Maßnahmen der Justizverwaltung heute mit Sicherheit geringer seien als in früheren Jahren.

Zu 5:

Ich habe den Betriebsleiter des Ziegelwerkes beauftragt, die Ausschreibung für den Einbau einer Trockensorptionsanlage vorzubereiten. Den endgültigen forstrechtlichen Bescheid werde ich zu beachten und einzuhalten anordnen, das

- 6 -

heißt, daß entweder die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt werden oder der Betrieb des Ziegelwerkes unterbrochen wird.

Zu 6:

Die Ausführungsfrist wird sowohl vom endgültigen forstrechtlichen Bescheid abhängen als auch davon, inwieweit es gelingt, die erforderlichen Budgetmittel für diese Investitionen verfügbar zu machen. Bisher wurden nur unverbindliche Richtangebote eingeholt, sodaß nur Größenordnungen genannt werden können. Die Kosten für die Trockensorptionsanlage einschließlich der Montage und der für die Justiz nicht abzugsfähigen Umsatzsteuer werden vermutlich zwischen 2 und 3 Millionen Schilling liegen. Die Kosten für die dauerregistrierende Meßstelle, sollte sie vorgeschrieben werden, hat Dipl.Ing. Felbermayer mit rund 600.000,-- S beziffert. Zum Vergleich darf ich hiezu anführen, daß der gesamten Strafvollzugsverwaltung Österreichs im Budgetjahr 1987 insgesamt 26,359 Millionen Schilling für sämtliche Ersatz- und Neuanschaffungen zur Verfügung stehen.

21. Mai 1987



DOK 310P